

dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Gesetzes offenkundig nicht stattgefunden hat.

2.1.3. Die Beschwerdeführerin legt die behauptete Verletzung des Gleichheitsrechtes aber auch der Vollziehung zur Last. Sie führt dazu aus:

„Da der Betrag von 37.000 S die Summe von 24.000 S nach § 3, Zahl 4, B-KVG übersteigt, ist bei Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz auch für die Beschwerdeführerin die Ausnahmebestimmung des § 3, Zahl 4, B-KVG anzuwenden.“

Daß die belangte Behörde mit ihrer gegenteiligen Auffassung dem B-KVG keinen Inhalt unterstellt hat, der — hätte es ihn — seine Gleichheitswidrigkeit bewirken würde, ergibt sich aus 2.1.2. Daß sie aber willkürlich zu dieser Auffassung gelangt wäre, wird von der Beschwerdeführerin selbst nicht behauptet und ist auch offenkundig nicht der Fall. Im Gleichheitsrecht ist die Beschwerdeführerin daher auch unter diesen Gesichtspunkten offenkundig nicht verletzt worden.

2.2. Die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, insbesondere des Eigentumsrechtes, ist weder behauptet worden, noch sonst im Verfahren hervorgekommen. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

7118

Salzburger Saisontaxengesetz 1967; Übertretung nach § 8 Abs. 2; Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG 1950; Entzug des gesetzlichen Richters

Erk. v. 28. September 1973, B 136/73

Der Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer Frühstückspension in St. G am W-see. Am 24. Juli 1972 hat ein Organ dieser Gemeinde zwecks Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Salzburger Saisontaxengesetzes 1967 den Betrieb des Beschwerdeführers aufgesucht; das Kontrollorgan hat Zutritt zu den Fremdenzimmern verlangt, der ihm jedoch von der Ehegattin des Beschwerdeführers verweigert worden ist.

2. Die Bezirkshauptmannschaft S-Umgebung hat am 27. Juli 1972 gegen die Ehegattin des Beschwerdeführers wegen dieses Verhaltens eine Strafverfügung erlassen, die auf Grund eines von ihr rechtzeitig

erhobenen Einspruchs außer Kraft getreten ist. In dem sodann eingeleiteten ordentlichen Verfahren ist der Bezirkshauptmannschaft S-Umgebung bekanntgeworden, daß nicht die Ehegattin des Beschwerdeführers, sondern dieser selbst Inhaber des Betriebes ist. Die Bezirkshauptmannschaft S-Umgebung hat daraufhin an den Beschwerdeführer eine mit 12. Jänner 1973 datierte Ladung als Beschuldigter gerichtet; sie hat ihn nach Durchführung einer Strafverhandlung mit Straferkenntnis vom 14. Feber 1973 einer Verwaltungsübertretung nach § 114 Abs. 2 der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963, schuldig befunden und hat über ihn gemäß § 235 dieses Gesetzes eine Geldstrafe von 500 S, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzarreststrafe in der Dauer von 60 Stunden, verhängt.

3. Auf Grund der vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung hat die Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 5. April 1973 das Straferkenntnis „dahingehend abgeändert, daß die Strafe nicht nach den §§ 114 Abs. 2 und 235 Salzburger Landesabgabenordnung, sondern nach den §§ 4 Abs. 2 und 8 Abs. 2 Salzburger Saisontaxengesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Salzburger Ortstaxengesetz ausgesprochen wird“; im übrigen ist die Berufung des Beschwerdeführers abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt worden.

4. Gegen diesen Bescheid der Salzburger Landesregierung richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der der Beschwerdeführer eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, insbesondere des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, behauptet und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

1. Die belangte Behörde hat das Verhalten des Beschwerdeführers dem § 8 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 4 Abs. 2 des Salzburger Saisontaxengesetzes 1967, Anlage zur Wiederverlautbarungskundmachung der Salzburger Landesregierung vom 13. März 1967, LGBl. Nr. 24, unterstellt; sie hat sein Verhalten sohin nicht etwa als eine Verkürzung oder Gefährdung der Abgabe, sondern als eine „sonstige Übertretung“ im Sinne des § 8 Abs. 2 leg. cit. beurteilt. Dabei ist sie jedenfalls verpflichtet gewesen, die Bestimmungen des VStG 1950 und sohin insbesondere auch dessen die Verjährung betreffenden § 31 anzuwenden. Auf welcher Gesetzesvorschrift diese Verpflichtung beruht, braucht hier nicht im einzelnen untersucht zu werden. Es genügt der Hinweis auf § 254 Abs. 1 FinStrG, demzufolge (mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen) für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes das VStG 1950 gilt, sowie darauf,

daß nach § 8 Abs. 3 des (gemäß § 8 Abs. 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 1972, LGBl. Nr. 79, mit 1. November 1972 außer Kraft getretenen, aber auf vorher eingetretene Abgabefälle noch anzuwendenden) Salzburger Saisontaxengesetzes 1967 auf Strafverfahren nach diesem Gesetz die Vorschriften des VStG 1950 Anwendung zu finden haben.

Die erste gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten gerichtete Verfolgungshandlung (vgl. § 32 VStG 1950) ist die mit 12. Jänner 1973 datierte, an ihn ergangene Ladung als Beschuldigter gewesen. Der Zeitraum zwischen der Tat, d. i. der 24. Juli 1972, und dieser Ladung als Beschuldigter überschreitet drei Monate; die im § 31 Abs. 2 VStG 1950 festgelegte, hier ausschließlich in Betracht kommende dreimonatige Verjährungsfrist ist daher zum Zeitpunkt der ersten gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten gerichteten Verfolgungshandlung schon verstrichen gewesen. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat (vgl. Erk. Slg. Nr. 3093/1956 sowie 6749/1972), fehlt der Verwaltungsstraßbehörde dann, wenn Verfolgungsverjährung eingetreten ist, die Zuständigkeit zur Strafverfolgung; nimmt sie eine solche Zuständigkeit gesetzwidrigerweise dennoch in Anspruch, so verletzt sie den Betroffenen in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Demnach ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in diesem Grundrecht verletzt worden. Der bekämpfte Bescheid ist daher aufzuheben.

2. Bei diesem Ergebnis ist es entbehrlich, auf das weitere Beschwerdebringen einzugehen.

7119

Steiermärkisches Fischereigesetz, LGBl. Nr. 330/1964; keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen § 1 Abs. 2; kein Entzug des gesetzlichen Richters

Erk. v. 28. September 1973, B 140/73

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

(Auszug)

1.1. Auf Grund der Strafanzeige des Gendarmeriepostenkommandos L vom 28. Mai 1971 erging unter dem 21. Juni 1971 zur GZ 18